

Ein altfränkischer bäuerlicher Erbteilungsvertrag

Von Pfarrer lic. theol. H. Clauß, Schwabach

Nicht allein vom Gegenwartsleben gilt das Dichterwort: greift nur hinein ins volle Menschenleben und wo ihr's packt, da ist's interessant, sondern ebenso sehr von demjenigen der Vergangenheit. Es kann nicht leicht etwas Reizvollereres und Erfrischenderes für den, der in vergilbten Altenblättern nach Nachrichten aus lange entschwundenen Zeiten sucht, geben, als wenn ihm zwischen toten Zahlen und flüchtig hingeworfenen, zusammenhangslosen Aufzeichnungen, die die Mühe des Entzifferns nicht mehr lohnen, plötzlich ein paar Seiten aufstößen, aus denen sich ein Stück unverfälschten Volkslebens uns entschleiert und greifbar nahe tritt. Diese Empfindung löste sich mir aus, als ich ein in Schweinsleder gebundenes Registerlein der Pfarrei Schwand bei Schwabach, aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts stammend, und die Aufschreibungen der dortigen Heiligenpfleger über das einstige Kirchenvermögen, Jahreseinnahmen und Ausgaben der Schwander Pfarrei enthaltend, durchblätterte und dabei den bäuerlichen Erbteilungsvertrag fand, der im Nachfolgenden beschrieben und in seinem Wortlaut mitgeteilt werden soll.

Urkunden rechtlicher Art gerade aus dem Bauernleben und aus der genannten Geschichtsperiode sind nicht eben viele bekannt; wir sind über diese Dinge und die im Einzelnen um jene Zeit herrschenden fränkischen Rechtsitten und Gebräuche wenig unterrichtet. Spezialliteratur über diese Seite des fränkischen Bauernlebens im ausgehenden Mittelalter existiert nicht. Alfred Hagelstange in seiner im übrigen höchst dankenswerten und inhaltsreichen Studie zur Geschichte des süddeutschen Bauernlebens¹⁾ kommt zwar auf Hochzeit und Ehe, Todesfall und Erbrecht zu sprechen, bringt aber, wie das ja aus dem zusammenfassenden Charakter seiner Arbeit sich erklärt, wenig detailliertes gerade über den hier in

¹⁾ Dr. A. Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig 1898.

Rede stehenden Fall. Auch Grimms deutsche Rechtsaltertümer enthalten nichts Einschlägiges über Erbteilungsverträge, ebensowenig Inama-Sterneggs deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, oder Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Um ausführlichsten behandelt die verschiedenen Seiten des bäuerlichen Lebens und also auch das Erbrecht v. Maurer in seiner Geschichte der Fronhöfe¹⁾, indessen erstreckt sich auch dieses umfassende Werk auf ganz Deutschland und vermag deshalb wenig landschaftlich spezielle Bräuche zu schildern.

So mag auch für den Kultur- und Rechtshistoriker der in Rede stehende Vertrag nicht ganz ohne Interesse sein, das er für den Freund der Volks- und Stammeskunde auf jeden Fall für sich in Anspruch nehmen darf; und dieser Umstand wird es rechtfertigen, daß wir ihn in der Zeitschrift, welche sich die Pflege fränkischer Stammesart in Geschichte und Gegenwart zum Ziel gesetzt hat, der Öffentlichkeit vorlegen.

Zum besseren Verständnis des Textes seien zunächst etliche erklärende Vorbemerkungen vorangeschickt. Die Situation, welche ihm zu grunde liegt, ist kurz folgende.

In Walpersdorf bei Schwabach besteht ein Bauernhof, der dem Kirchenheiligen zu Schwand, dem Evangelisten St. Johannes, als Eigenherrn zugehört; bei Todesfall oder sonstiger Besitzveränderung wird jedesmal der neue Guts-eigentümer von den Schwander Gotteshauspflegern förmlich und feierlich mit seinem Besitz belehnt. So hat der Hof im Jahre 1503 seinen Inhaber gewechselt; die „alte Weichselmännin“ ist gestorben und hinterläßt fünf Töchter, von denen zwei noch unverheirateten Standes sind. Nun wird unter den Erben ein feierlicher Erbvertrag aufgerichtet, den die beiden Heiligenpfleger der Schwander Kirche als Rechtsvertreter des Eigenherren zuerst unterzeichnen und — zur Verhütung künftiger Irrungen — selbst in ihrem Kirchenregisterlein schriftlich niedersetzen. Die eine der Töchter — wir kennen ihren Namen nicht — die mit dem Bauern Sixt Flock aus Rittersbach sich verheiratet, übernimmt den Hof. Den übrigen Geschwistern wird ihr Erbteil nach bestehendem Recht ausgemacht. Die Sippe, „die Freundschaft“, wie es im Vertrag heißt, tritt zusammen, wie es alz-germanische Ordnung war, und schätzt den Hof ab. Sein Wert wird auf 280 fl., der der fahrenden Habe auf 32 Gulden veranschlagt. Davon erhalten die zwei ledigen Schwestern, Katharina und Elisabeth, 30 Gulden im Voraus und die fahrende Habe zugesprochen. Die übrigen 250 Gulden werden unter die fünf Schwestern gleichheitlich verteilt, so daß also die beiden verheirateten Schwestern, von denen die eine, Dorothea, an den Müller Linhard in Göhrenreut, die andere, Margareta, an Kunz Raming von Haag verehelicht ist, jede 50 Gulden von dem Übernehmer des Hofs ausbezahlt erhalten. Das Vermögen der ledigen Schwestern, welche selbst auf dem elterlichen Hof verbleiben und dort die Stellung von Dienstboten einnehmen, bleibt auf dem Hofe stehen. Im

¹⁾ G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlgn. 1862 ff.

Übrigen werden diese zwei jüngsten Geschwister, die noch keine Aussteuer vor dem Tod der Eltern erhalten haben, bei der Erbteilung in jeder Weise vor den übrigen Schwestern berücksichtigt. Sie erhalten je eine Kuh ausgemacht, die sie sich aus dem hinterlassenen Viehbestand selber auswählen dürfen; auch die beiden auswärts verheirateten Schwestern dürfen sich jede zwei Kühe wählen, die ihnen jedoch auf ihr auszuzahlendes Erbteil angerechnet werden. Ebenso wird den ledigen Schwestern das Hühnervolk, die vorhandene Hausmacherleinwand &c. als Vorteil zugesprochen. Sie erben also als noch unversorgte Kinder das spezielle Eigentum der Mutter; denn nach altdeutschem Rechtsgrundsatze galt der Hühnerhof, sowie das gesponnene Gut nicht als ein Teil des Hofes und also des Bauern, sondern als Privateigentum der Bäuerin.

Wirtschaftsgeschichtlich von beachtlicher Bedeutung sind die in dem Vertrag uns begegnenden Wertangaben. Ein stattlicher Bauernhof wird auf noch nicht 300 fl. veranschlagt; eine Kuh repräsentiert einen Geldwert von 3 Gulden. Nicht minder sind die beim Vertragsabschluß beobachteten Formalitäten, wie die Stellung von Bürgen für gröbere Schuldsummen, die Ausmachung von Zahlungsfristen und ratenweiser Heimzahlung, die nach erfolgter Schuldheimzahlung geschehende feierliche Verzichtleistung auf alle ferneren Ansprüche lehrreich für die Art, in welcher derlei Rechtsgeschäfte erledigt zu werden pflegten.

Weiterhin gewährt uns der Erbvertrag einen gewissen Einblick in die gerichtliche Organisation des Ortes Schwand, der schon damals einen eigenen Richter besaß, also wohl bereits ein Ort mit Marktrechten gewesen ist. Nach den späteren Vertragszusätzen war dieser Richter zu Zeiten sogar ein Mann adeliger Herkunft und also ein zum niederen Adel der Ansbacher Markgrafschaft gehörender Beamter. Außer ihm wird einmal auch ein Gerichtsschreiber erwähnt. Der Richter, Pfarrer und die Gotteshauspfleger – an deren Stelle in anderen Rechtsfällen jedenfalls Mitglieder der weltlichen Ortsbehörde oder sonstige Gemeindebürger traten – bilden das „Bauerngericht“, das entstandene Streitigkeiten durch seinen Schiedsspruch beilegt. An einer anderen Stelle wird auch einmal der markgräfliche Wildmeister erwähnt, der also damals bereits in Schwand stationiert ist (noch heute ist dort ein Forstassessorenbezirk), der aber in diesem Falle wahrscheinlich als Vertreter des zufällig abwesenden Richters fungiert hat.

Der Erbteilungsvertrag besteht, das geht aus der Beschaffenheit des geschriebenen Originals deutlich hervor, aus verschiedenen Teilen und ist nach dem Jahre 1503 wiederholt durch Zusätze ergänzt oder abgeändert worden.

Der erste dieser Zusätze war jedenfalls durch eine Mizhelligkeit veranlaßt, welche zwischen Sixt Flock und den auf dem Hof verbliebenen Schwägerinnen entstanden war. Es wird nun ausdrücklich bestimmt, daß wenn eine der ledigen Töchter den Hof verlassen will, ihr das zukommende Erbteil herausbezahlt werden muß. Auffallenderweise hören wir aber weder bei dieser Gelegenheit noch später etwas von einer Pflicht, das ihnen zugehörige Kapital zu verzinsen.

Im Jahre 1508 ist dann die eine der ledigen Schwestern, Katharina, gestorben. Wohl bei dieser Gelegenheit ist dem Familienvertrag die Bestimmung beigefügt worden, welche in dem zweiten Zusatz enthalten ist, daß jede der ledigen Töchter das Recht habe, bis zu 15 fl. ihres Kapitals an die Kirche — die tote Hand — zu vermachen. Daraus geht aber zugleich hervor, daß sie nicht das Recht hatten, zu anderen Zwecken und über den übrigen Teil ihres Vermögens frei zu verfügen. Wie ihre ganze Stellung auf dem Hofe eine unfreie war, sie gelten, worauf schon die Bezeichnung „die armen Schwestern“ hinweist, als Hörige, gewissermaßen selbst als ein Stück lebendigen Inventars des Hofes, so ist ihnen auch die freie Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens versagt; dasselbe ist ihnen vielmehr nur für den Fall künftiger Verheiratung sicher gestellt, und bleibt im übrigen Eigentum der Gesamtfamilie.

Der dritte Zusatz enthält dann die eigentliche Regelung des neuen Erbfalles von 1508. Daraus geht hervor, daß Katharina noch etwa 60—65 Gulden hinterlassen hatte. Da dies weniger ist, als das ihr 1503 zugefallene Erbe, wird wohl schon sie von dem Recht, dem Heiligen zu Schwand ein Legat zu überweisen, Gebrauch gemacht haben und dieses bereits ausbezahlt gewesen sein. Von einem durch Zinsenanschlag erfolgten Kapitalszuwachs ist auch hier nichts zu erkennen.

Im Jahre 1530 stirbt dann auch die zweite ledige Tochter Elisabeth. Sixt Flock wird jetzt durch richterlichen Entscheid schuldig gesprochen, noch 40 fl. Erbe herauszuzahlen. Da nun nur noch zwei der ursprünglich Erbberechtigten vorhanden sind, auf welche diese Auszahlung sich verteilt — die Familien der beiden 1503 verheiratet gewesenen Töchter — und Sixt selber ebenfalls auf einen Drittelerbteil Anspruch hat, nimmt das Gericht offenbar einen Vermögensbestand von 60 fl. für die Verstorbene an, das ist ungefähr ebensoviel, wie 22 Jahre früher Katharina hinterlassen hatte. Wir haben darin einen weiteren Beweis für die Annahme, daß das Erbe in der Zeit, während der es auf dem Hof ruhte, sich nicht erhöht hat, also als unverzinsliches Unlehen angesehen wurde.

Etwas verwickelt ist nun hier der Prozeß der Erbteilung. Kunz Raming von Haag lebt noch, aber seine Frau, die nicht mehr erwähnt wird, ist augenscheinlich bereits gestorben. Dafür wird eine Tochter Ramings, Anna, genannt, welche bereits erwachsen und mit Hans Kulmer von Limbach verheiratet ist. Die Familie Raming erhält die Hälfte der herauszuzahlenden 40 Gulden, denn von den als erste Rate bezahlten 15 fl. fallen dem Hans Kulmer $7\frac{1}{2}$ fl. zu. Linhard Mulner von Gözenreut und seine Frau Dorothea sind beide bereits gestorben, denn für sie tritt ein Hans Mulner in Büchenbach ein, der offenbar beider Sohn ist, und der für sich (im neuen Erbvertrag von 1530 heißt es falsch „für seine Frau“) und für seine Schwester Christina als erbberechtigt erklärt wird, und ferner ein Jörg Dietrich von Untermainbach. Also Linhard Mulner hat drei Kinder hinterlassen, einen Sohn, der nun die Mühle in Büchenbach besitzt, und zwei Töchter, von denen Christina beim Bruder auf der Mühle, die andere an den Untermainbacher Bauern Dietrich verheiratet ist. Dass das Ver-

wandtschaftsverhältnis so sein muß, geht aus der Art der Verteilung der ersten Erbschaftsrate vom Jahre 1530 hervor. Denn hier erhält die Familie Mulner $7\frac{1}{2}$ Gulden, die sich zu je einem Dritteln auf Hans, Christina und den Jörg Dietrich verteilen.

Das Verständnis des ganzen Vertragsinhaltes wird nicht eben erleichtert durch mehrfache Verschreibungen und Sinnwidrigkeiten, welche in den Aufzeichnungen begegnen. Aber wenn man in Betracht zieht, daß es wohl bäuerliche Heiligenpfleger oder vielleicht ein ländlicher Gerichtsschreiber sind, welche die Niederschriften der getroffenen Abmachungen vollzogen, jedenfalls Personen, die mit der Schreibkunst und der ganzen obendrein nicht allzu reichen Bildung jener Zeit nur mangelhaft vertraut gewesen sind, wird man diese Verstöße nicht verwunderlich finden.

Die einzelnen Teile des Erbvertrags erstrecken sich fast auf ein Menschenalter, bis im Jahre 1534 der letzte Erbreist endlich redlich verteilt ist und alle Beteiligten über die Befriedigung ihrer Ansprüche quittieren. Es dokumentiert sich darin, welch eine wichtige Rolle das Geld und geldliche Angelegenheiten im Bauernleben schon jener Zeit spielten, aber auch die Pünktlichkeit, Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der sie behandelt und nach aller Form Rechterns jedem zugewiesen wurde, was sein war.

Und nun möge der Wortlaut des Erbvertrages selbst hier folgen, wie er im Kirchenregisterlein niedergeschrieben worden ist.

Cuncz wald zu walperzdorf, hans ho ...¹⁾, hans hager von vigenau, hans schubl von untermeypach, hans perchner von puchenpach als der meyd gut freunt seint gepeten worden die hab zu schezen; als wir dann thon haben mit willen der nachparshafft.

Item den hoff mit aller zw aller zw gehor²⁾ mit sampt dem geseten paw³⁾ vmb achtczck vnd zweyhundert gulden.

Item den zwen meyden zw forteyl dreihick gulden, vnd haben alle geschwiftet verwilligt es hat auch die muter verwilgt solchs haben die schweger vnd freuntschaft als nach geben.

Item die farnus⁴⁾ vmb zweunddreihick fl. welcher den hoff pehalt. wan der hoff wär im ein wenig zw tewr geschezt, so sol⁵⁾ ein cleinen forteyl an der vernuz haben; vnd sol die zwen vndreihick gulden par auflegen.

Vnd die zweundreihick gulden sollen die freundt einnehmen vnd sollen die schwesteren gleich mit vertehlen.

Item es ist gemacht worden, welcher nah' zich vnd den hoff nit pehalt, dem sollen werden funffvondzwenhick gulden auf osteren.

Item so hat der mulner hin X fl. vnd sollen jm auch werden XV fl., so

¹⁾ Unleserlich, vielleicht Holzer.

²⁾ Verdoppelung durch Versehen des Schreibens.

³⁾ dem angesäten Feldbau.

⁴⁾ Fährende Habe.

⁵⁾ Zu ergänzen: er.

hat er auch funffvondzwenzigk hin, auch auf ostern.

Item dar nach sol er, der auf dem¹⁾ bleibt, martini negst kunftigen X 11 $\frac{1}{2}$ fl. geben vnd darnach auf osteren auch itschem X 11 $\frac{1}{2}$ fl. da mit itslicher parthen L fl. bezalt sein von osteren vber ein jar²⁾. In erlangten rechten on allen schaden.

Item man sol einem meyd eine kwe³⁾) oder 111 gulden da fur⁴⁾ vnd die wal sol aim mayd steen⁵⁾.

Item den⁶⁾ andern zweyen schwestern hat itsliche zwu kue genommen, vnd die ein vmb 111 fl. angeschlagen, vnd get in an jrem geldt ab, den peiden schwestern.

Item die zwu schwestern sollen die hennen mit einander teylen die genant haben ist inen nachgeben.

Item etlich seck die soln sie auch mit einander teylen, die genannten zwu schwestern, als vil als jr vorhanten ist.

Item wo schuld vorhanden ist, Die sol der auf dem hoff einpringen, die man Im anzenget hat, vnd die schuld die der hoff schuldig ist, sol ime daran abgen.

Item vnd wen die letzte bezalung geschicht, sollen die ermen⁷⁾ sich an dem genannten hoff verzenhen⁸⁾ wie rechts ist.

Item ob der zwein schwestern eine sturb, sollen die ermen gleich teyllen.

Item⁹⁾ ob die schwestern pei jrem schwager nit pleiben mochten, sol man sie jrer erbschaffft pezzallen in erlangten rechten.

Item so haben die zwu armen schwestern Katherina elisabeth weichselsemin¹⁰⁾ als erben itsliche XV gulden beuor, vnd dar nach itslich funfzicke fl. vnd bleibet wenter vbrig zw teylen, sollen sie Jren teyl auch dapey haben, vnd solch geldt sollen sie auff dem hoff haben in erlangten rechten, ob man sie nit ge- purlich hilt, vnd solchs haben die freundt an gesehen von wegen der armen.

Item ob Jr eine mannete¹¹⁾, so sol die frist Jrer bezalung an der freunt- schaffft steen.

Item folcher vertrag ist gemacht worden am tag scholaſtica Im Im (sic!) dritten jare In ſchenz¹²⁾ haus, In gewert¹³⁾ der goetzhaus pfleger, richter vnd anderer guter freundt.

¹⁾ Hier ist das Wort „hoff“ ausgefallen.

²⁾ Die folgenden Worte sind mit anderer Tinte, aber von gleicher Hand hinzugefügt.

³⁾ Eine Kuh.

⁴⁾ Zu ergänzen: geben.

⁵⁾ Zustehen.

⁶⁾ Von den.

⁷⁾ Erben.

⁸⁾ Verzicht leisten.

⁹⁾ Dieser Absatz mit anderer Tinte, aber von der gleichen Hand hinzugefügt.

¹⁰⁾ Schreibfehler für „Weichselmännin“.

¹¹⁾ Sich verheiraten würde.

¹²⁾ Schent hieß der damalige Pfarrer und der Wildmeister von Schwand, s. unten. Einer von Beiden wird hier gemeint sein, vermutl. der Letztere, weil der Pfarrer in allen Schriftstücken der Zeit ehrerbietig als „Herr“ bezeichnet zu werden pflegt.

¹³⁾ In Gegenwart.

Item¹⁾ Luckel²⁾ schalckaußer hans hirnloß hanß weys goezhauspfleger zw schwandt bekennen öffentlich fur uns vnd unsere nachkumen, das wir redlich vnd recht gelihen haben den hoff zw walperstorff, der der alten weichselmennin ist gewest, dem ersamen Sixt pflock von rüttterspach von wegen sant Johannis als Engenherrn, vnd ist geschehen am tag scholaſtica Im dritten Jar.
Item³⁾ der schwesteren hat itliche macht, XV gulden sant Johans Irem Engenherren zw verschaffen.

Item friz flock der alt von ritterspach ist purg worden dem cunz ramingen fur seins weibs erbteyl funffzick gulden wie vor geschriben ist. actum an schoſtaſtca vor den genannten goezhauspfliegern vnd vor dem richter.

Item friz flock der alt vnd purckhart sein Sune sein purgen worden dem linhart mulner von jezenrewt vmb seines weybs erbschafft virezick gulden zw bezalen, wie obgeschriben stet, vnd ist geschehen vor dem richter vnd goezhauspfliegern vnd haben sie trew geben zw pezalen. actum an scolaſtica anno 3^o.

Ich⁴⁾ linhart mulner von jezenrewt bekenne fur mich⁵⁾, mein Erben, das ich empfangen hab von meinem schwager Sixten flocken XV gulden an meines weybs erbschafft nemlich an den XL gulden, vnd ist geschehen am abent georgij jm dritten jare In bey wesen hans weisn als goezhauspfleger vnd peter schuster gerichtschreyber.

Ich Cunz raming vnd margareta sein Elliche hausfrau bekennen offenentlich fur vns vnser Erben vnd nachkumen, das wir an dem hoff zw walpersstorff gelegen, dar auff wir gehabt haben funczick (sic!) gulden vnd die farnthab, welchs wir entricht vnd bezalt sind; sagen den Sixten flocken, In vnd sein Erben fur vns vnd vnser Erben quit ledig vnd loß; wir vorzenhen vns auch an dem genannten hoff mit halm vnd mit hant, Irc einen⁶⁾ Einspruch nymermer zw thun weder mit recht oder an⁷⁾ recht. testes Hans creucer vnd cunz amon, Hans weys. actum am tag marci anno 4^{to} 8).

Wir die goezhauspfleger, hans hirnlos pruckbach, hans weys von schwandt, bekennen, das auff hewt dato dicz brifs vor vns kumen sind Sixt flock von walperstorff, mul linhart von jezenrewt, Dorothea sein Elliche hasfrau (sic!) vnd hat genannter mul linhart, auch sein elich hausfrau Sich vorzigen an dem hoff vnd gut zw walperstorff gelegen, als Erben, aller irer gerechtigkeit, nicz aus genommen, fur sich, ir erben vnd nachkumen kein fodrung oder zw spruch nymermer dar zw haben, noch gewinnen, noch nymans von iren wegen, als nach laut der pedendung⁹⁾ vnd wir die genannten goezhauspfleger haben solchs auff

¹⁾ Nun folgen die Unterschriften, zuerst der Gotteshauspfleger, dann die Vertragschließenden.

²⁾ Lukas.

³⁾ Der folgende Absatz ist wieder von der gleichen Hand mit anderer Tinte, also später, beigefügt.

⁴⁾ Nun folgen die Quittungen über die erfolgten Herauszahlungen an die Miterben.

⁵⁾ Zu ergänzen: und.

⁶⁾ Irgend einen.

⁷⁾ ohne.

⁸⁾ 1504.

⁹⁾ Urteilspruch, Bedeuten = Gerichtstag ansetzen oder urteilen, Leyer.

vnd vber geben vnd verzynhen von dem genannten mul linhart, seiner hausfrau mit irer hant gebnen trewen. aufgeschrieben In gegenwart vñ scheissen wiltmaisters zw schwandt am suntag nach ostern anno 4^{to} ¹⁾.

Ich ²⁾ Kunz rayming von hag vnd ich margaretha seine eliche hawsfrau bekennen, das wir entricht sein von vnserm schweger vnd pruder, von Sixten flocken von waldersdorff XIII gulden VIII Pf. die er vnnh schuldig ist gewesen von wegen vnnher geschwegin ³⁾ vnd schwester Katherina wechselmennin, die dann mit tot vergangen ist, vnd wir solich gelt von ir ererbt habenn. Solichß ist geschehen am montag valentini anno rc. jm acten ⁴⁾ in peywesen des wirdigen hern Conradt scheit, hans wattenpach vnd vasth (?) linhart, der zeit pfarer vnd gochhawpfleger.

Es ist Vertrag geschehen ⁵⁾ In bey behen ⁶⁾ des edlen vnd vesten Hans Demer von Wizzenfeldt die Zeit richter, Hans Huffeysen fruemeher, Ulrich mulner, Hans Wattenpach, Cuncz Graff als heilingspfleger, vnd ander mit burger mer. Zwischen sic flocken zw Walparsdorff eines tails, Cuncz romung von Hach für sein thochter annam, Hans mulner von puchenpach fur sein hausfrau ⁷⁾ und fur crisjina seine schwester, Ditterich von vnternmaynpach Anders tails. Nun haben die obgenannten Cuncz romung vnd sein mit erben von sic flocken Nach seiner hausfrau schwester todt elizabeth gefodert ir geburlich erb, das sie auf beyden taillen bey vns beliben als richter vnd heilingspfleger rc. So haben wir gesprochen, das sic flock den erben sol geben 40 fl vnd die erben da mit hindan richten ⁸⁾, daß sie weder zw thun noch zw lassen sollen haben nach solcher bezalung, weder mit recht oder on recht.

Auch niemandt von ireth wegen, wie der genendt mach werden. Die erst bezalung sol geschehen zw sant Mertestag vber ein jar XV fl., vnd darnach all sant merteitag X fl. Auf die lest frist sol sic flock 1 fl. abzihen, den er ain Vertrag fuer sie bezalt hat.

Solchen Vertrag haben beyde bartey verbilliget; welcher tail seymich dazrinnen wer, soll denn anderen schadlos halten ⁹⁾. Actum zw schwandt ym haus hans demers richter, vnd der anderen. Am suntag Quassimodogeniti im 30 jar.

Sic flock ¹⁰⁾ zue Walparstorff hat bezalt XV fl. den erben seiner hausfrau schwester elizabeth halben, nach vertrag wie vor stett. vnd die bezallung hat empfangen hans fulmer von Limpach halben tail VII^{1/2} fl., den anderen tail

¹⁾ 1504.

²⁾ Mit anderer Tinte geschrieben, also späterer Nachtrag.

³⁾ Schwägerin.

⁴⁾ 1508.

⁵⁾ Weiterer Nachtrag aus dem Jahre 1530.

⁶⁾ Beywesen, Anwesenheit.

⁷⁾ Das kann nur ein Irrtum oder Schreibfehler des Protokollierenden sein. Hans Müller erbt nicht für seine Frau, sondern für sich selbst, s. oben Seite 204.

⁸⁾ Abfinden.

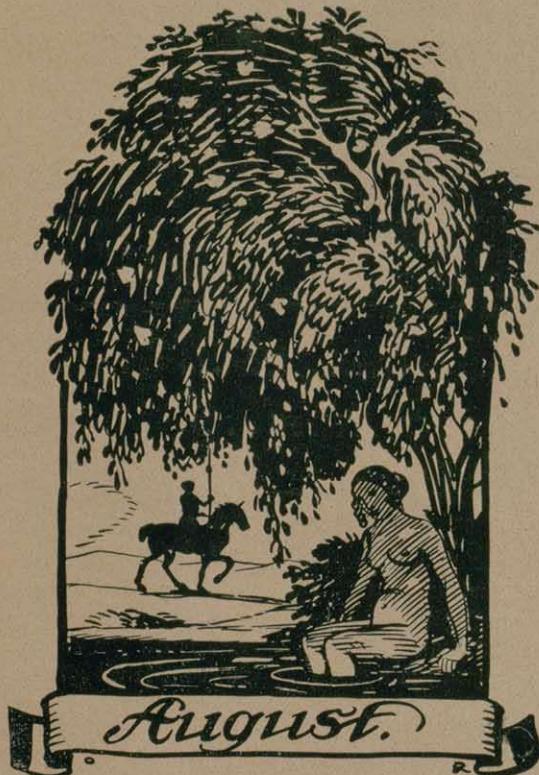
⁹⁾ Ist offenbar eine stereotype Vertragsformel, die hier ohne richtigen Sinn angewendet wird, da nur ein Vertragsteil Verpflichtungen gegen den andern hat.

¹⁰⁾ Nun folgen noch zwei Quittungen über erfolgte Zahlung.

haben empfangen hans muller von puchen¹⁾ zwen halb tail fuer sich vnd seine schwester cristina V fl., vnd Jorg Diettrich von vntern maypach II^{1/2} fl.

Vnd die bezallung ist geschehen zw schwandt im beywesen des pfar uerbezehers hans huffenzen vnd Cuncz pawren, cuncz lunczler als heilingspfleger. vnd ist geschehen Am suntag des namen Jorgstag im 31 Jar.

Es sey Meniglich wissen, das sic flock zw Walparstraff bezalt hat die obgenannten erben. Als nemlich hans kulmer an stat seiner hausfrau, hans muller fur sich vnd sein schwester Crista, Jorg Diettrich von maypach die 40 gulden nach laut des vertrags wie vorn stett. Auff Solchen vertrag vnd bezallung sagen die obgenannten erben, als hans kulmer, sein hausfrau, hans muller, Cristina sein schwester, Jorg Diettrich von vntern maypach, quittledig vnd löß, das sie alle, oder niemandts von irent wegen je keinen Zwspurcch haben noch niemandts von irendt wegen gewinnen soll, weder mit recht oder on recht, wie das fürgenomen mocht werden. Des wir unser handtgeluebt trew geben haben dem edlen vnd vesten Jorg²⁾ Demer von Wissenfels, die zeit richter, vnd zw zeugen gepetten hanzen huffeisen pfar verweher, Cuncz paür, cuncz lunczler, cuncz graff, heilingspfleger vnd engenhern des sic flocken zw walparschtorff. Actum ann suntag vor fahnach Im 34 Jar.



¹⁾ Abkürzung oder Schreibverssehen für Büchenbach.

²⁾ Schreibfehler für Hans.